

ANMELDUNG

bei der Meldebehörde

Tag des Einzugs in die Wohnung (Postleitzahl, Gemeinde)

Straße (Platz, Klgv.), Hausnummer und Zusätze, Stockwerk, Wohnungsnummer

①

Name und Anschrift des Wohnungsgebers

Bearbeitungsvermerk
Bestätigung des Wohnungsgebers

liegt vor
 liegt nicht vor

②

Familienname / Doktorgrad

1

ggf. Geburtsname

Vornamen (Rufname in Klammern) männl. weibl.

Tag der Geburt Ort der Geburt (bei Geburt im Ausland auch den Staat)

ledig Lebenspartnerschaft Lebenspartnerschaft aufgehoben
 verheiratet geschieden verwitwet partnerhinterblieben

Religion

derzeitige Staatsangehörigkeiten

Personalausweis (Ausst.-Behörde, Ausst.-Datum, Gültigkeitsdatum, Seriennr.)

Reisepass (Ausst.-Behörde, Ausst.-Datum, Gültigkeitsdatum, Seriennr.)

Familienname / Doktorgrad

2

ggf. Geburtsname

Vornamen (Rufname in Klammern) männl. weibl.

Tag der Geburt Ort der Geburt (bei Geburt im Ausland auch den Staat)

ledig Lebenspartnerschaft Lebenspartnerschaft aufgehoben
 verheiratet geschieden verwitwet partnerhinterblieben

Religion

derzeitige Staatsangehörigkeiten

Personalausweis (Ausst.-Behörde, Ausst.-Datum, Gültigkeitsdatum, Seriennr.)

Reisepass (Ausst.-Behörde, Ausst.-Datum, Gültigkeitsdatum, Seriennr.)

Familienname / Doktorgrad

3

ggf. Geburtsname

Vornamen (Rufname in Klammern) männl. weibl.

Tag der Geburt Ort der Geburt (bei Geburt im Ausland auch den Staat)

ledig Lebenspartnerschaft Lebenspartnerschaft aufgehoben
 verheiratet geschieden verwitwet partnerhinterblieben

Religion

derzeitige Staatsangehörigkeiten

Personalausweis (Ausst.-Behörde, Ausst.-Datum, Gültigkeitsdatum, Seriennr.)

Reisepass (Ausst.-Behörde, Ausst.-Datum, Gültigkeitsdatum, Seriennr.)

Familienname / Doktorgrad

4

ggf. Geburtsname

Vornamen (Rufname in Klammern) männl. weibl.

Tag der Geburt Ort der Geburt (bei Geburt im Ausland auch den Staat)

ledig Lebenspartnerschaft Lebenspartnerschaft aufgehoben
 verheiratet geschieden verwitwet partnerhinterblieben

Religion

derzeitige Staatsangehörigkeiten

Personalausweis (Ausst.-Behörde, Ausst.-Datum, Gültigkeitsdatum, Seriennr.)

Reisepass (Ausst.-Behörde, Ausst.-Datum, Gültigkeitsdatum, Seriennr.)

③

Bisherige Wohnung Postleitzahl / Gemeinde / Straße / Hausnummer und Zusätze

Wird die bisherige Wohnung nicht angegeben oder bestehen weitere Wohnungen, füllen Sie bitte das "Beiblatt zur Anmeldung bei mehreren Wohnungen" aus.

Zuzug aus dem Ausland	Bei Zuzug aus dem Ausland tragen Sie bitte die letzte frühere Anschrift im Inland und ergänzend das Datum des Wegzuges in das Ausland ein.
	Postleitzahl / Gemeinde / Straße / Hausnummer und Zusätze
Letzte fr. Anschrift im Inland:	
Wegzugsdatum:	

Verheiratete	Datum und Ort der Eheschließung (Standesamt, bei Eheschl. im Ausland auch den Staat)
Lebenspartner	Datum und Ort der Begründung der Lebenspartnerschaft (bei Begründung der Lebenspartnerschaft im Ausland auch den Staat)

Verwitwete	Sterbedatum des Ehegatten	Partnerhinterbliebene	Sterbedatum des Lebenspartners
-------------------	---------------------------	------------------------------	--------------------------------

Nicht zuziehender Ehegatte/Lebenspartner	Vor- und Familienname / Doktorgrad	Tag der Geburt
	Anschrift	
Letzte gemeinsame Wohnung der Ehegatten/Lebenspartner		

Eltern minderjähriger Kinder	Vater: Vor- und Familienname / Doktorgrad	Tag der Geburt
	Mutter: Vor- und Familienname / Doktorgrad	Tag der Geburt
Anschrift des Vaters		Anschrift der Mutter

4	Flüchtlinge Vertriebene	Wohngemeinde, Kreis (Land / Provinz) am 01.09.1939
----------	--------------------------------	---

5	<table border="1"> <tr> <td>Datenübermittlungssperre nach § 42 Abs. 3 Bundesmeldegesetz (Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften)</td> <td>Bitte die Nummer eintragen, unter der der Einwohner auf der Vorderseite aufgeführt ist.</td> <td>>></td> <td><input type="text"/></td> <td>Datenübermittlungssperre nach § 50 Abs. 1, 5 Bundesmeldegesetz (Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen)</td> <td>Bitte die Nummer eintragen, unter der der Einwohner auf der Vorderseite aufgeführt ist.</td> <td>>></td> <td><input type="text"/></td> </tr> <tr> <td>Datenübermittlungssperre nach § 50 Abs. 2, 5 Bundesmeldegesetz (Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk)</td> <td>Bitte die Nummer eintragen, unter der der Einwohner auf der Vorderseite aufgeführt ist.</td> <td>>></td> <td><input type="text"/></td> <td>Datenübermittlungssperre nach § 58c Abs. 1 Soldatengesetz</td> <td>Bitte die Nummer eintragen, unter der der Einwohner auf der Vorderseite aufgeführt ist.</td> <td>>></td> <td><input type="text"/></td> </tr> <tr> <td>Datenübermittlungssperre nach § 50 Abs. 3, 5 Bundesmeldegesetz (Adressbuchverlage)</td> <td>Bitte die Nummer eintragen, unter der der Einwohner auf der Vorderseite aufgeführt ist.</td> <td>>></td> <td><input type="text"/></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td><input type="text"/></td> </tr> </table>	Datenübermittlungssperre nach § 42 Abs. 3 Bundesmeldegesetz (Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften)	Bitte die Nummer eintragen, unter der der Einwohner auf der Vorderseite aufgeführt ist.	>>	<input type="text"/>	Datenübermittlungssperre nach § 50 Abs. 1, 5 Bundesmeldegesetz (Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen)	Bitte die Nummer eintragen, unter der der Einwohner auf der Vorderseite aufgeführt ist.	>>	<input type="text"/>	Datenübermittlungssperre nach § 50 Abs. 2, 5 Bundesmeldegesetz (Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk)	Bitte die Nummer eintragen, unter der der Einwohner auf der Vorderseite aufgeführt ist.	>>	<input type="text"/>	Datenübermittlungssperre nach § 58c Abs. 1 Soldatengesetz	Bitte die Nummer eintragen, unter der der Einwohner auf der Vorderseite aufgeführt ist.	>>	<input type="text"/>	Datenübermittlungssperre nach § 50 Abs. 3, 5 Bundesmeldegesetz (Adressbuchverlage)	Bitte die Nummer eintragen, unter der der Einwohner auf der Vorderseite aufgeführt ist.	>>	<input type="text"/>				<input type="text"/>
Datenübermittlungssperre nach § 42 Abs. 3 Bundesmeldegesetz (Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften)	Bitte die Nummer eintragen, unter der der Einwohner auf der Vorderseite aufgeführt ist.	>>	<input type="text"/>	Datenübermittlungssperre nach § 50 Abs. 1, 5 Bundesmeldegesetz (Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen)	Bitte die Nummer eintragen, unter der der Einwohner auf der Vorderseite aufgeführt ist.	>>	<input type="text"/>																		
Datenübermittlungssperre nach § 50 Abs. 2, 5 Bundesmeldegesetz (Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk)	Bitte die Nummer eintragen, unter der der Einwohner auf der Vorderseite aufgeführt ist.	>>	<input type="text"/>	Datenübermittlungssperre nach § 58c Abs. 1 Soldatengesetz	Bitte die Nummer eintragen, unter der der Einwohner auf der Vorderseite aufgeführt ist.	>>	<input type="text"/>																		
Datenübermittlungssperre nach § 50 Abs. 3, 5 Bundesmeldegesetz (Adressbuchverlage)	Bitte die Nummer eintragen, unter der der Einwohner auf der Vorderseite aufgeführt ist.	>>	<input type="text"/>				<input type="text"/>																		
Im Melderegister der Wegzugsmeldebehörde eingetragene Datenübermittlungssperren wegen Gefährdung von Leib und Leben (§ 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz)						Bitte die Nummer eintragen, unter der der Einwohner auf der Vorderseite aufgeführt ist.	>>	<input type="text"/>																	

Tagesstempel der Meldebehörde EMA Löcknitz	6 Datum / Unterschrift der meldepflichtigen Person
--	---

Vor dem Ausfüllen des Beiblattes lesen Sie bitte nachstehende Informationen!

Im Beiblatt sind von Ihnen weitere Wohnungen im Bundesgebiet aufzuführen.

Der nachfolgend abgedruckte Text (§§ 21, 22 BMG in der geltenden Fassung) richtet sich an Einwohner mit mehreren Wohnungen.

- Sie haben danach unter Berücksichtigung der Merkmale in § 21 Abs. 1 und § 22 mitzuteilen, welche Ihrer Wohnungen die Hauptwohnung ist.
- Im Zweifelsfall wenden Sie sich bitte an die zuständige Sachbearbeiterin oder den zuständigen Sachbearbeiter.

Die Meldebehörde kann weitergehende Auskünfte, ggf. auch die Vorlage von Nachweisen verlangen (§ 25 Bundesmeldegesetz), um die Richtigkeit der Bestimmung der Hauptwohnung zu prüfen. Derartige zusätzliche Informationen werden grundsätzlich nicht an andere Stellen übermittelt. Im Melderegister wird nur das daraus abzuleitende Ergebnis (Haupt- bzw. Nebenwohnung) gespeichert.

§ 21 Mehrere Wohnungen

- (1) Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen im Inland, so ist eine dieser Wohnungen seine Hauptwohnung.
- (2) Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners.
- (3) Nebenwohnung ist jede weitere Wohnung des Einwohners im Inland.
- (4) Die meldepflichtige Person hat der Meldebehörde bei jeder An- oder Abmeldung mitzuteilen, welche weiteren Wohnungen im Inland sie hat und welche Wohnung ihre Hauptwohnung ist. Sie hat jede Änderung der Hauptwohnung innerhalb von zwei Wochen der Meldebehörde mitzuteilen, die für die neue Hauptwohnung zuständig ist. Zieht die meldepflichtige Person aus einer ihrer Nebenwohnungen im Inland aus und bezieht keine neue Wohnung, so hat sie dies der Meldebehörde mitzuteilen, die für die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung zuständig ist.

§ 22 Bestimmung der Hauptwohnung

- (1) Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.
- (2) Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Personensorgeberechtigten; leben diese getrennt, ist Hauptwohnung die Wohnung des Sorgeberechtigten, die von dem minderjährigen Einwohner vorwiegend benutzt wird.
- (3) In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.
- (4) Kann der Wohnungsstatus eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners nach den Absätzen 1 und 3 nicht zweifelsfrei bestimmt werden, ist die Hauptwohnung die Wohnung nach § 21 Absatz 2.
- (5) Auf Antrag eines Einwohners, der in einer Einrichtung für behinderte Menschen wohnt, bleibt die Wohnung nach Absatz 2, bis er 25 Jahre alt ist, seine Hauptwohnung.

§ 17 Anmeldung, Abmeldung

- (3) Die An- oder Abmeldung für Personen unter 16 Jahren obliegt denjenigen, in deren Wohnung die Personen unter 16 Jahren einziehen oder aus deren Wohnung sie ausziehen. Neugeborene, die im Inland geboren wurden, sind nur anzumelden, wenn sie in eine andere Wohnung als die der Eltern oder der Mutter aufgenommen werden. Ist für eine volljährige Person ein Pfleger, ein Betreuer oder ein Vorsorgebevollmächtigter bestellt, der den Aufenthalt bestimmen kann, obliegt diesem die An- oder Abmeldung. Ist für eine volljährige Person ein Pfleger oder ein Betreuer bestellt, der den Aufenthalt bestimmen kann, obliegt diesem die An- oder Abmeldung.

Beachten Sie bitte auch die Mitteilungspflicht (§ 21 Abs. 4) gegenüber der Meldebehörde, wenn als Folge geänderter persönlicher Verhältnisse die Merkmale der Hauptwohnung auf eine andere Wohnung zutreffen. - Die Meldebehörde hält entsprechende Vordrucke bereit. - Im Falle des Auszugs aus einer Haupt- oder Nebenwohnung haben Sie sich bei der zuständigen Meldebehörde abzumelden.

Beiblatt zur Anmeldung bei mehreren Wohnungen

Familienname
Anschrift

Für die im Meldeschein unter Nummer _____ aufgeführten Einwohner ist			
die bezogene Wohnung	<input type="checkbox"/> H	Hauptwohnung	
	<input type="checkbox"/> N	Nebenwohnung	
im Sinne der §§ 21, 22 Bundesmeldegesetz in der geltenden Fassung			

	1	H	
		N	
	2	H	
		N	
	3	H	
		N	
	4	H	
		N	

Die Hauptwohnung ist (Postleitzahl / Gemeinde / Straße / Hausnummer und Zusätze)

Weitere Wohnungen bestehen in (Postleitzahl / Gemeinde / Straße / Hausnummer und Zusätze)

Tagesstempel der Meldebehörde EMA Löcknitz	Datum / Unterschrift der meldepflichtigen Person
--	--

**Bitte lesen Sie die allgemeinen Hinweise und Erläuterungen dieses
Vorblattes zum **Meldeschein** aufmerksam.**

Allgemeine Hinweise

- Mit der Abgabe des ausgefüllten Meldescheins binnen zwei Wochen und der Vorlage der Wohnungsgeberbestätigung nach Bezug der Wohnung erfüllen Sie die Verpflichtung nach dem Bundesmeldegesetz in der geltenden Fassung gegenüber der Meldebehörde. Der Wohnungsgeber ist verpflichtet Ihnen diese Bescheinigung auszuhändigen, mit der der Einzug in die anzumeldende Wohnung bestätigt wird. Das entsprechende Formular können Sie sich von Ihrer Meldebehörde aushändigen lassen.
- Die Meldebehörde weist Sie darauf hin, dass Sie mit dieser Anmeldung nicht von der Verpflichtung befreit sind, ggf. anderen Behörden (z. B. Kfz-Zulassungsstelle, Ausländerbehörde) Ihren Wohnungswechsel mitzuteilen.
- Zahlreiche Anfragen bei den Meldebehörden nach neuen Wohnanschriften lassen erkennen, dass oft versäumt wird, den Wohnungswechsel im privaten und geschäftlichen Bereich lückenlos bekanntzugeben. Dadurch entstehen Einwohnern Unannehmlichkeiten, den anfragenden Stellen oder Personen Kosten und den Meldebehörden zusätzlicher Verwaltungsaufwand.

Erläuterungen zum Ausfüllen des Meldescheins

Füllen Sie den Meldeschein bitte deutlich lesbar, möglichst in Block- oder Maschinenschrift aus.

Bei schwarzen Kästen ist entweder die zutreffende Angabe anzukreuzen [X], oder in die Kästen zu den Randnummern ④ und ⑤ ist die Nummer (1) einzusetzen, unter der die jeweilige Person auf der ersten Seite aufgeführt ist.

In der Folge finden Sie einzelne Erläuterungen, die Sie bitte beim Ausfüllen des Meldescheins beachten wollen.

- ① Wohnungsgeber ist für Hauptmieter der Eigentümer, für Untermieter der Hauptmieter. Ist der Meldepflichtige Eigentümer der Wohnung, ist er zugleich Wohnungsgeber.
- ② Familienangehörige oder Lebenspartner mit derselben früheren und gegenwärtigen Wohnung sollen gemeinsam einen Meldeschein verwenden. Es genügt, wenn eine der meldepflichtigen Personen den Meldeschein auf der Rückseite unterschreibt.
- ③ Lassen Sie sich zutreffendenfalls das erwähnte Beiblatt von Ihrer Meldebehörde aushändigen und beachten Sie bitte die Erläuterungen zu diesem Beiblatt.
- ④ Diese Angabe wird zur Unterrichtung des kirchlichen Suchdienstes zur Fortschreibung der Heimatortskartei benötigt.
- ⑤ Die Meldebehörde übermittelt bestimmte personenbezogene Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, und zwar über ihre Mitglieder und deren Familienangehörige. Familienangehörige, die nicht selbst Mitglied der Religionsgesellschaft sind, haben die Möglichkeit hier kenntlich zu machen, dass Sie der Übermittlung der sie betreffenden Daten widersprechen (§ 42 Abs. 3 Bundesmeldegesetz).

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft über bestimmte personenbezogene Daten übermitteln (§ 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz). Durch entsprechende Eintragungen können Sie der Auskunftserteilung widersprechen. Der Widerspruch bedarf keiner Begründung.

Die Meldebehörde darf Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskunft über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilen (§ 50 Abs. 2 Bundesmeldegesetz). Durch entsprechende Eintragungen können Sie der Auskunftserteilung widersprechen. Der Widerspruch bedarf keiner Begründung.

Die Meldebehörde darf außerdem Adressbuchverlagen Auskunft zu bestimmten personenbezogenen Daten von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, übermitteln (§ 50 Abs. 3 Bundesmeldegesetz). Durch entsprechende Eintragungen können Sie der Auskunftserteilung widersprechen. Der Widerspruch bedarf keiner Begründung.

Eine Datenübermittlung nach § 58c Abs. 1 Soldatengesetz bestimmter personenbezogener Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial ist nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben.

- ⑥ Mit Ihrer Unterschrift versichern Sie, dass Sie berechtigt sind, die Daten aller auf dem Meldeschein eingetragenen meldepflichtigen Personen entgegenzunehmen. Der unberechtigte Empfang von Daten unter Vorspiegelung einer Berechtigung ist eine Straftat, die gemäß § 202a des Strafgesetzbuchs mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.

Wichtige Hinweise!

Ihre **neue Anschrift** wird in erster Linie für verwaltungsinterne Zwecke benötigt. Einrichtungen und Personen der privaten Interessensphäre wird die neue Anschrift nur auf Anfrage und gegen Entrichtung einer Verwaltungsgebühr mitgeteilt. Sie ersparen Ihren Mitmenschen Mühe und Kosten und der Verwaltung vermeidbare Arbeit, wenn Sie Ihre neue Anschrift allen mitteilen, die daran ein Interesse haben.

Wenn Sie aus Ihrer Wohnung ausziehen und eine neue Wohnung im Inland beziehen, sind Sie verpflichtet, sich in Ihrer neuen Meldebehörde anzumelden. (Eine Abmeldung ist in diesem Fall nicht erforderlich.)

Wenn Sie aus Ihrer Wohnung ausziehen und keine Wohnung im Inland beziehen, sind Sie verpflichtet, sich bei Ihrer Meldebehörde abzumelden.

Eine nicht mehr genutzte Nebenwohnung ist bei der Meldebehörde der Hauptwohnung abzumelden.